

Satzung des Turn- und Sportvereins Fellingshausen e.V.

Amtegericht Gießen

23. DEZ. 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Fellingshausen e.V., abgekürzt TSV Fellingshausen e.V.
Er ist hervorgegangen aus dem im Jahre 1905 gegründetem Turn- und Sportverein Fellingshausen, der sich am 19.08.1939 aufgelöst hat. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biebertal, Ortsteil Fellingshausen. Die Anschrift für den Schriftverkehr des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein, vom Idealismus getragen, hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - c) Durch Pflege der Geselligkeit die Freundschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl untereinander zu heben und zu stärken.
2. Der Verein ist Mitglied:
 - a) Des Landessportbundes
 - b) Der Landesfachverbände

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TSV Fellingshausen e.V. mit Sitz in 35444 Biebertal- Fellingshausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§51 - 68 AO 1977).
2. Der Verein ist gemäß dem letzten Freistellungsbescheid vom 22.08.2005 nach den §§ 5 Abs.1 Nr. 9 KStG, 3 Nr. 6 GewStG und 3 Abs.1 Nr. 12 VStG wegen seiner Gemeinnützigkeit von Steuerabgaben befreit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Fachverbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebene Zwecke verwendet werden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind "Blau – Weiß".
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, Geschlecht und politischer Anschauung werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes und des Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung ernannt, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder deren Mitgliedschaft dem Verein zur besonderen Ehre reicht.
6. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter § 5 Nr. 1a und 1c und jugendliche Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) Ausschluss, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
Außerdem erfolgt Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließendem sind auf Verlangen die Gründe mitzuteilen, die einen Ausschluss erforderlich machten. Innerhalb einer Woche nach Erhalt des Ausschlusses steht ihm die Berufung offen. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadel. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Aufklärung in allen Vereins- und Sportangelegenheiten teilzunehmen und Aufklärung in allen Vereins- und Sportangelegenheiten zu verlangen, soweit dies nach Ansicht des Vorstandes im Interesse des Vereins geboten scheint.

- b) Bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten und etwaige Beschwerden gegen die Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes zu führen.
- c) Sich an allen Sportarten des Vereins zu beteiligen und alle Einrichtungen zu nutzen.
- d) Das Wahlrecht (siehe auch § 5 Nr.6)
- e) Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse
4. Die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 1. Quartal statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Den Bericht des Vorstandes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Befugnisse der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes im Rahmen der Satzung
 - d) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und die Aufnahmegebühr
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und einem Ersatzrevisor.
6. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Tage vorher bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
7. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung sind durch den Schriftführer Niederschriften aufzunehmen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung bekannt zu geben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 10, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt durch Einladung des Vorstandes, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen unterstehen den gleichen Bestimmungen wie die Ordentlichen.
12. Bei Personenwahl ist, wenn sie nicht einstimmig per Handzeichen erfolgt, schriftliche Abstimmung mittels Stimmzettel erforderlich. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten gültigen Stimmen erhält.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem/der Abteilungsleiter/in Fußball
 - dem/der Abteilungsleiter/-in Turnen
 - dem/der Abteilungsleiter/-in Inline-Hockey
 - dem Jugendleiter

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Schatzmeister – Stellvertreter
- der Schriftführer – Stellvertreter
- sechs Beisitzer
- der Jugendleiter – Stellvertreter
- der Jugendsprecher

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der

1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister und
der Schriftführer.

Hiervon sind jeweils Zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes/- wartin und des Jugendsprechers, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand bleibt bis zum satzungsmäßigen Bestellen in seinem Amt.
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden jahresversetzt gewählt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. (Ausgenommen Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB)
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen und Einrichtungen zur Erreichung des Zweckes des Vereins getroffen werden. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnung übergeordneter Stellen auferlegt werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse sind von dem Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Die Aufgabe der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:
 - Der **1. Vorsitzende** leitet die Verhandlungen im Vorstand und in den Versammlungen. Er beruft den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, so oft es die Geschäfte des Vereines erfordern oder die Hälfte des Vorstandes dies beantragt. Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er ist befugt, in dringenden Angelegenheiten selbständig zu handeln, hat jedoch die übrigen Vorstandsmitglieder von seinen Maßnahmen umgehend zu verständigen.
 - Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Verhinderungsfällen mit den gleichen Rechten und Pflichten oder wenn von diesem der Auftrag erteilt wird.
 - Der **Schriftführer** erledigt sämtliche schriftliche Arbeiten und führt insbesondere die Niederschrift über die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen. Sämtliche Niederschriften sind von ihm sorgfältig aufzubewahren.
 - Der **Schatzmeister sowie sein Stellvertreter** führen die folgenden Aufgaben gemeinsam oder nach Absprache durch:
 - Führen und Verwalten der Vereinskasse
 - Führen der Mitgliederkartei und des Vermögens- und Inventarverzeichnisses
 - Buchführung über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben des Vereins unter Zuhilfenahme eines PC (Vereinseigen)
 - Aufbewahren aller Kassenbelege
 - Pünktliche Erhebung der Beiträge und aller Forderungen des Vereins
 - Erstellen des Jahresabschlusses (im EDV-Verfahren)
 - Ausgaben bis zur Höhe von € 100 selbständig tätigen

- Dem 1. Vorsitzenden jederzeit Auskunft über die Kassenverhältnisse erteilen (ggf. unter Vorlage der Kassenbelege)
- Den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu erstellen und zu verkünden.

Die Prüfung der Kasse und Bücher mit Unterlagen werden durch die jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer vorgenommen.

- Die **Beisitzer** unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder und werden mit besonderen Aufgaben betraut.
- Der **Jugendwart/-wartin** ist für die Jugendbetreuung innerhalb des Vereins verantwortlich und vertritt diesen bei den Jugendpflegeorganisationen und -einrichtungen. Er ist für die Bildung des Jugendausschusses verantwortlich. (Abteilungsjugendbetreuer und Jugendsprecher, die in der Jugendversammlung gewählt werden).
Er hat rechtzeitig vor der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung die Jugendvollversammlung durchzuführen.
- Die **Obmänner/-frauen** kümmern sich um die Belange der einzelnen Abteilungen des Vereins und tragen diese gegebenenfalls in den Vorstandssitzungen dem Vorstand vor.
- Der **Jugendsprecher** trägt die ihm in den Übungs- und Wettkampfstunden bekanntgewordenen Sorgen, Nöte und Anregungen der Jugendlichen dem Jugendwart zur weiteren Veranlassung vor.

§ 9 Ausschüsse

1. Für jede Sportart können Ausschüsse gebildet werden, die mindestens aus drei Mitgliedern bestehen müssen. Die Ausschussmitglieder werden von dem Obmann der Abteilung bestimmt und sind vom Vorstand zu bestätigen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an jeder Sitzung der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Sie haben grundsätzlich beratende Funktion.

§ 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereines erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendvollversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, der Jugendwartin und dem Jugendsprecher und bis zu fünf wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend in Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 11 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von Familien, Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern Beiträge pro Monat und für besondere Leistungen Gebühren, die bezüglich der Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Sind zwei Personen eines Haushaltes Mitglieder im Verein, so bleiben weitere Personen des gleichen Haushaltes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.
3. Mitglieder, die länger als neun Monate mit ihren Verpflichtungen in Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
4. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag auf Antrag ermäßigen oder erlassen. Die Dauer dieser Vergünstigung darf den Zeitraum von neun Monaten nicht überschreiten, gegebenenfalls ist der Antrag zu erneuern. Stimm- und Wahlrecht werden hiervon nicht berührt.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

1. Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Verein muss sich auflösen, wenn seine Mitgliederzahl unter sieben sinkt. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt (nach Ausgleichen der bestehenden Verbindlichkeiten) das Restvermögen des Vereins an die Gemeinde Biebertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Fellingshausen zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 24.02.2012 in der geänderten Fassung beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 20.07.2004 wird damit ungültig.

Biebental-Fellingshausen, den 24.02.2012



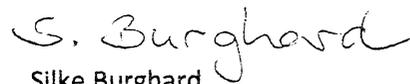
Klaus Hermann
1. Vorsitzender



Thorsten Cramer
2. Vorsitzender



Edith Schmidt
Schatzmeister



Silke Burghard
Schriftführer